presserat

Meinungsfreiheit

In der Feuilletonbeilage einer Tageszeitung beschäftigt sich eine Redakteurin sehr kritisch mit einem autobiographischen Bestsellerroman und dessen Autorin. Die Eigenschaften der Schriftstellerin werden in polemischer Form mit denen der amerikanischen Bevölkerung gleichgesetzt. Ein Leser erhebt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat den Vorwurf, der Artikel vermittele weitgehend Vorurteile über Bürger der Vereinigten Staaten, die sich wegen ihrer diskriminierenden und ehrverletzenden Natur nachteilig für die in Deutschland lebenden Amerikaner auswirken könnten. Die Zeitung weist diesen Vorwurf zurück. Ihre Redakteurin nehme sich die Freiheit, gegenüber der Verfasserin des Buches den gleichen Stil anzuwenden, den sie in dem Buch entdeckt zu haben glaubt. (1991)

Der Deutsche Presserat erkennt keine Diskriminierung (Ziffer 12 Pressekodex) und auch keine ehrverletzende Behauptung (Ziffer 9 Pressekodex). Er sieht in der Veröffentlichung einen Meinungsbeitrag, der von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Die Kritik an den drastischen Meinungsäußerungen mag verständlich sein, ist jedoch keine Frage der Verletzung publizistischer Grundsätze. Nur hierauf kommt es bei der Prüfung des Presserats an. Einzelne Meinungen, Sprachstil und Fragen des guten Geschmacks werden vom Presserat nicht bewertet. (B 39/91)

Aktenzeichen:B 39/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9); Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet